

Satzung der Stadt Koblenz
zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Koblenz

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland Pfalz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 23.03.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Außenbewirtschaftungszeiten

- (1) Die Außenbewirtschaftungszeit endet für die Außenbewirtschaftungsflächen gaststättenrechtlicher Betriebe während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) um 23.00 Uhr und darüber hinaus im Innenstadtbereich der Stadt Koblenz nach Abs. 2 in den Nächten von Samstag auf Sonntag sowie vor einem gesetzlichen Feiertag um 24.00 Uhr.
- (2) Der Innenstadtbereich der Stadt Koblenz umfasst das Gebiet zwischen Peter-Altmeier-Ufer im Norden, den Straßen Neversstraße und Ludwigstraße im Süden, dem Saarplatz sowie den Straßen Moselring, Obere Löhrrstraße und Bahnhofplatz im Westen und Kaiserin-Augusta-Anlagen sowie Konrad-Adenauer-Ufer im Osten. Die örtliche Begrenzung ist der als Anlage beigefügten Skizze zu entnehmen.
- (3) Die Regelungen des Abs. 1 gelten unbeschadet der Fälle, die nicht unter § 4 Abs. 1 LImSchG fallen.
- (4) Die gesetzlichen Möglichkeiten nach § 4 Abs. 4 LImSchG, wonach die Stadtverwaltung den Beginn der Nachtzeit allgemein oder auf Antrag im Einzelfall weiter hinausschieben kann, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Regelungen der Außenbewirtschaftungszeiten bei Veranstaltungen wie z.B. Großveranstaltungen, Vereins- und Straßenfeste, Kirmessen gem. § 4 Abs. 5 LImSchG.

§ 2

Lärmschutzmaßnahmen

- (1) Unter Berücksichtigung des Ruhebedürfnisses der Nachbarschaft sind die Betreiber der Außenbewirtschaftungsflächen sowie die von ihnen als verantwortlich beauftragten Personen verpflichtet,
 - a) ab 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen einzustellen,
 - b) ab 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten,

- c) soweit die Außenbewirtschaftszeit um 23.00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen und Getränken so rechtzeitig einzustellen, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
 - d) soweit die Außenbewirtschaftszeit um 24.00 Uhr endet, die Abgabe von Speisen so rechtzeitig einzustellen, dass deren Verzehr um 23.00 Uhr, bei Verwendung von nachweislich geräuscharmem Geschirr um 24.00 Uhr, beendet ist, und die Abgabe von Getränken so rechtzeitig einzustellen ist, dass deren Verzehr um 24.00 Uhr beendet ist,
 - e) die aufgestellten Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtschaftszeit unter Vermeidung von unnötigem Lärm zusammen zu stellen bzw. von der Außenbewirtschaftsfläche zu entfernen. Die Sicherung der Tische und Stühle darf nur durch kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile erfolgen.
- (2) In begründeten Einzelfällen bleibt die Anordnung weiterer Lärmschutzmaßnahmen vorbehalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO Rheinland-Pfalz handelt, wer als Betreiber oder als verantwortlich beauftragte Person vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a) nach 22.00 Uhr Musikdarbietungen jeglicher Art, auch durch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftsflächen durchführt,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b) nach 22.00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte nicht geschlossen hält,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c) die Abgabe von Speisen und Getränken nicht so rechtzeitig einstellt, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist,
 - 4. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe d) die Abgabe von Speisen nicht so rechtzeitig einstellt, dass deren Verzehr um 23.00 Uhr bzw. bei Verwendung von nachweislich geräuscharmem Geschirr um 24.00 Uhr beendet ist, oder die Abgabe von Getränken nicht so rechtzeitig einstellt, dass deren Verzehr um 24.00 Uhr beendet ist,
 - 5. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe e) nach Ende der Außenbewirtschaftszeit Tische und Stühle nicht unter Vermeidung unnötigen Lärms zusammenstellt bzw. von der Außenbewirtschaftsfläche entfernt und eine Sicherung von Tischen und Stühlen nicht durch kunststoffummantelte Ketten oder Drahtseile vornimmt,
 - 6. entgegen § 2 Abs. 2 im Einzelfall einer weitergehenden vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4

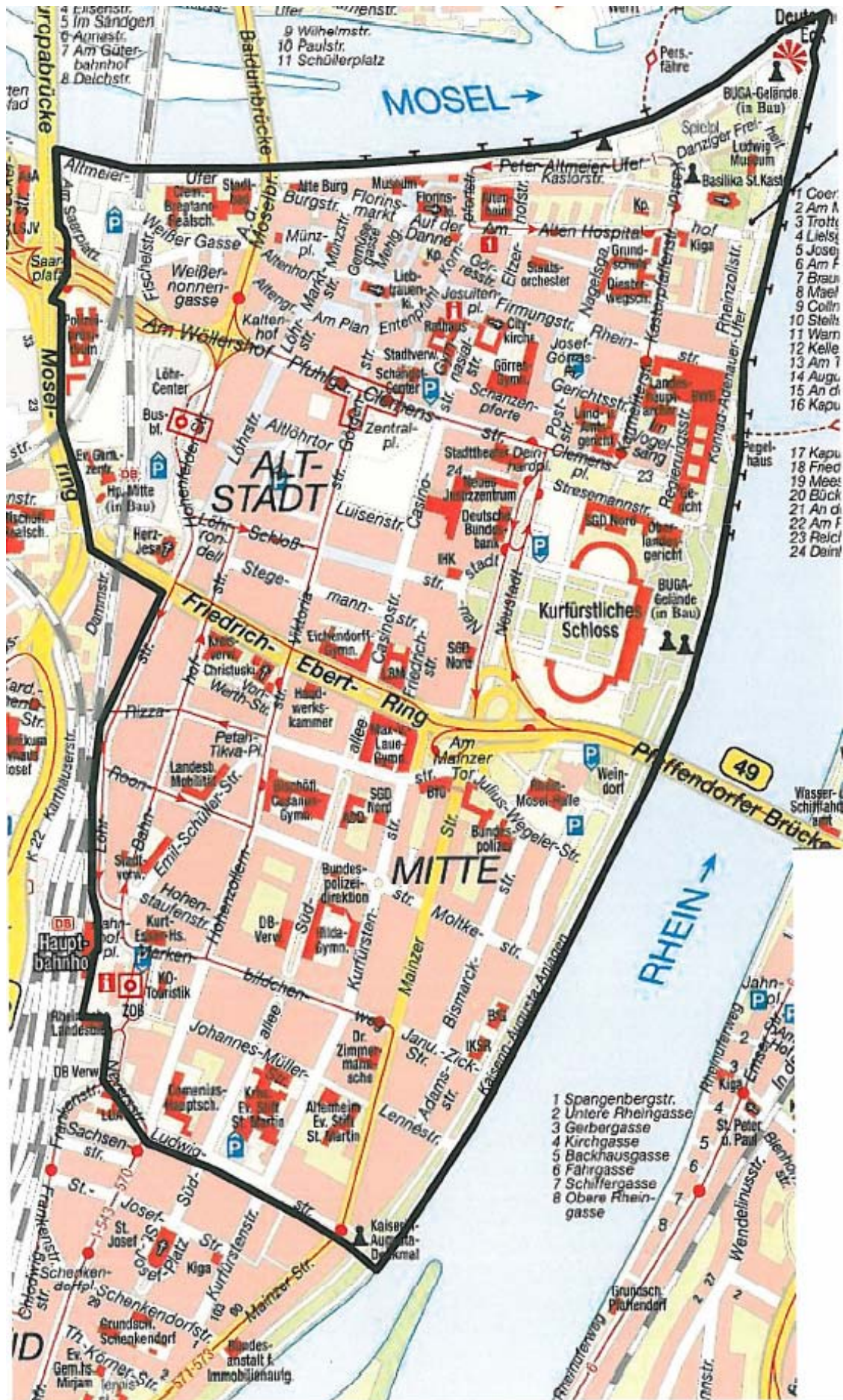
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 28.03.2012

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister



- 1 Spangenbergstr.
- 2 Untere Rheingasse
- 3 Gerbergasse
- 4 Kirchgasse
- 5 Backhausgasse
- 6 Fahrgasse
- 7 Schiffergasse
- 8 Obere Rheingasse